

V e r b a n d s o r d n u n g

des Zweckverbandes Kindergarten Schallodenbach

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe für den Bereich der Verbandsmitglieder die Bauträgerschaft für den Kindergarten in Schallodenbach zu übernehmen. Außerdem übernimmt der Zweckverband einen Teil der anfallenden Sachkosten.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Schallodenbach“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterberg.

§ 4

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder jeweils 2 Vertreter.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils 2 Stimmen.
2. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird durch deren gesetzlichen Vertreter und das zusätzlich entsandte Mitglied ausgeübt.
3. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verbandsvorsteher

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers wird jeweils auf ein Kalenderjahr festgelegt.
2. Beginnt die Amtszeit nicht anfangs, sondern im Laufe eines Kalenderjahres, so endet sie mit dem Ende des folgenden Kalenderjahres.
3. Finden in dem nach Beendigung der Amtszeit in Abs. 1 folgenden Kalenderjahr Wahlen zu den Gemeindevertretungen statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Wahlzeit der bisherigen Gemeindevertretung.

§ 7
Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterberg.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs für die Bauträgerschaft und die Sachkosten des Kindergartens Schallodenbach

1. Soweit die für die Bauunterhaltung des Kindergartens erforderlichen Kosten nicht durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen gedeckt sind, werden diese durch die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen im Verhältnis der am 01.04.2005 bestehenden, durch das Einwohnermeldeamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl aufgebracht. Demnach hat die Ortsgemeinde Heiligenmoschel 722/2271, die Ortsgemeinde Schallodenbach 933/2271 und die Ortsgemeinde Schneckenhausen 616/2271 zu tragen.
2. Der Zweckverband ist befugt, entsprechende Abschlagszahlungen zu erheben.
3. Für die Folgejahre ist für die Verteilung der Kosten die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgebend.

§ 9

Deckung des Anteils an den Sachkosten

Die auf den Zweckverband anfallenden Anteile für die Sachkosten werden auf die Ortsgemeinden wie bei den Kosten der Bauunterhaltung nach § 8 Abs. 1 umgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, den 01. Feb. 2006

Für die Ortsgemeinde Heiligenmoschel



(Rahm)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Schallodenbach



(Michel)
Ortsbürgermeister

Für die Ortsgemeinde Schneckenhausen



(Schohl)
Ortsbürgermeister